

**Lärmaktionsplanung der Stadt Schwarzenbek
hier: Beratung und Beschlussfassung über die
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteili-
gung sowie der Beteiligung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Bearbeiter: Herr Hinzmann (Tel.: 881-170)

Beratungsfolge:	HAPL	30.08.11	7
	StVV	09.09.11	

TOP 6

HAPL

öffentliche
Beschlussvorlage

Sachverhalt

Grundlage für die Lärminderungsplanung ist die Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm 2002/49/EG (EG-Umgebungslärmrichtlinie), die in § 47 a-f Bundesimmissionsschutzgesetz in deutsches Recht übergeleitet wurde.

Die Stadt Schwarzenbek hat einen Lärmaktionsplan aufzustellen, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu mindern und vorzubeugen. Der gesetzliche Auftrag, die Zuständigkeiten, die Methodik der Bearbeitung und Anforderungen an die Verfahrensdurchführung sind in den vorangegangenen Beratungen der städtischen Gremien und in den Öffentlichkeitsbeteiligungen ausführlich erläutert worden. Die Stadtverordnetenversammlung hat sich zuletzt in ihrer Sitzung vom 25.03.2011 mit der Thematik befasst. Auf den anliegenden Auszug der Niederschrift wird verwiesen.

Als weitere Anlage ist nunmehr die (fortgeschriebene) Zusammenfassung des zur Beschlussfassung empfohlenen Aktionsplanes beigefügt. Inhalte und Gliederung entsprechen den Anforderungen für die obligate Berichterstattung an die Europäische Union.

Es sollen insbesondere folgende Maßnahmen zur Lärminderung in den besonders belasteten Gebieten vorgesehen werden:

Maßnahme 1: *In der Planfeststellung zum Bau der Bahnstrecke wurde auch die Lage und Höhe der Lärmschutzanlagen festgelegt. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurde die korrekte Umsetzung der Planfeststellung angezweifelt. Die Höhenlage des Gleiskörpers der Hochgeschwindigkeitsstrecke soll um 0,5 m angehoben worden sein. Im Rahmen der Ortsbegehung wurde diese Vermutung bestätigt. Die Stadt Schwarzenbek sollte die Umsetzung überprüfen. Dazu ist eine Vermessung der Lärmschutzanlagen und Gleishöhen notwendig. Die Kosten hierfür betragen ca. 6.000 €. In diesen Kosten ist die Vermessung, Auswertung und Streckensicherung enthalten.*

Zeithorizont: 2011

Maßnahme 2: *Die Bauleitplanung der Stadt wird die Kartierungsergebnisse bei der Findung von Flächen für neue Baugebiete entsprechend der Schutzbedürftigkeit berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB unterliegen Pläne des Immissionsschutzgesetzes den Grundsätzen des Abwägungsgebotes. Planungsbehörden müssen die Vorschläge des Lärmaktionsplans berücksichtigen, jedoch nicht unbedingt befolgen. Obwohl der Lärmaktionsplan insoweit andere Behörden bindet, kann er*

nicht deren eigene Ermessensentscheidungen ersetzen oder entbehrlich machen.

Zeithorizont: mittel- bis langfristig umsetzbar

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vor Beginn der Aufstellung des Lärmaktionsplanes am 13.04.2010 und durch eine öffentliche Veranstaltung am 17.05.2011 und anschließender öffentlicher Planentwurfsauslegung im Zeitraum vom 17.05.2011 bis zum 13.07.2011.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung waren vor allem an den Maßnahmen zur Lärminderung in belasteten Gebieten interessiert und berichteten von den Wirkungen der durch die Bahn verursachten Lärmemissionen auf ihr persönliches Lebensumfeld. Eine Übersicht zu den Einwendungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wird beigelegt. Die Anregungen aus den öffentlichen Anhörungen wurden in den städtischen Gremien durch die Verwaltung vorgetragen und zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes bei der Stadt Schwarzenbek abgegebenen Stellungnahmen hat die Stadtverordnetenversammlung mit dem in dieser Sitzungsvorlage dargestellten Ergebnis geprüft. Die o.g. Maßnahmenvorschläge der Verwaltung sind Bestandteil dieses Beschlusses.
Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Aufgrund des § 47d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Lärmaktionsplan der ersten Stufe der Lärmminde-
rungsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie.
3. Der Lärmaktionsplan ist zum Zwecke der Berichterstattung auf dem Dienstwege an die Europäische Kommission zu übermitteln.
4. Der Beschluss des Lärmaktionsplans durch die Stadtverordnetenversammlung ist ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen				Folgekosten				Betrag
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	

Haushaltsmittel stehen bereit: Ja Nein

Produktsachkonto:		Haushaltsansatz:	
bereits verfügt:		noch verfügbar:	0

Bürgermeister	Herr Warmer	Frau Duczek	Herr Hinzmann
gez.	gez.	gez.	gez.

**Lärmaktionsplanung der Stadt Schwarzenbek
hier: Beratung und Beschlussfassung über die
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteili-
gung sowie der Beteiligung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Bearbeiter: Herr Hinzmann (Tel.: 881-170)

Beratungsfolge:	HAPL	30.08.11	7
	StVV	09.09.11	

TOP 6

HAPL

öffentliche
Beschlussvorlage

Sachverhalt

Grundlage für die Lärminderungsplanung ist die Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm 2002/49/EG (EG-Umgebungslärmrichtlinie), die in § 47 a-f Bundesimmissionsschutzgesetz in deutsches Recht übergeleitet wurde.

Die Stadt Schwarzenbek hat einen Lärmaktionsplan aufzustellen, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu mindern und vorzubeugen. Der gesetzliche Auftrag, die Zuständigkeiten, die Methodik der Bearbeitung und Anforderungen an die Verfahrensdurchführung sind in den vorangegangenen Beratungen der städtischen Gremien und in den Öffentlichkeitsbeteiligungen ausführlich erläutert worden. Die Stadtverordnetenversammlung hat sich zuletzt in ihrer Sitzung vom 25.03.2011 mit der Thematik befasst. Auf den anliegenden Auszug der Niederschrift wird verwiesen.

Als weitere Anlage ist nunmehr die (fortgeschriebene) Zusammenfassung des zur Beschlussfassung empfohlenen Aktionsplanes beigefügt. Inhalte und Gliederung entsprechen den Anforderungen für die obligate Berichterstattung an die Europäische Union.

Es sollen insbesondere folgende Maßnahmen zur Lärminderung in den besonders belasteten Gebieten vorgesehen werden:

Maßnahme 1: *In der Planfeststellung zum Bau der Bahnstrecke wurde auch die Lage und Höhe der Lärmschutzanlagen festgelegt. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurde die korrekte Umsetzung der Planfeststellung angezweifelt. Die Höhenlage des Gleiskörpers der Hochgeschwindigkeitsstrecke soll um 0,5 m angehoben worden sein. Im Rahmen der Ortsbegehung wurde diese Vermutung bestätigt. Die Stadt Schwarzenbek sollte die Umsetzung überprüfen. Dazu ist eine Vermessung der Lärmschutzanlagen und Gleishöhen notwendig. Die Kosten hierfür betragen ca. 6.000 €. In diesen Kosten ist die Vermessung, Auswertung und Streckensicherung enthalten.*

Zeithorizont: 2011

Maßnahme 2: *Die Bauleitplanung der Stadt wird die Kartierungsergebnisse bei der Findung von Flächen für neue Baugebiete entsprechend der Schutzbedürftigkeit berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB unterliegen Pläne des Immissionsschutzgesetzes den Grundsätzen des Abwägungsgebotes. Planungsbehörden müssen die Vorschläge des Lärmaktionsplans berücksichtigen, jedoch nicht unbedingt befolgen. Obwohl der Lärmaktionsplan insoweit andere Behörden bindet, kann er*

nicht deren eigene Ermessensentscheidungen ersetzen oder entbehrlich machen.

Zeithorizont: mittel- bis langfristig umsetzbar

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vor Beginn der Aufstellung des Lärmaktionsplanes am 13.04.2010 und durch eine öffentliche Veranstaltung am 17.05.2011 und anschließender öffentlicher Planentwurfsauslegung im Zeitraum vom 17.05.2011 bis zum 13.07.2011.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung waren vor allem an den Maßnahmen zur Lärminderung in belasteten Gebieten interessiert und berichteten von den Wirkungen der durch die Bahn verursachten Lärmemissionen auf ihr persönliches Lebensumfeld. Eine Übersicht zu den Einwendungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wird beigelegt. Die Anregungen aus den öffentlichen Anhörungen wurden in den städtischen Gremien durch die Verwaltung vorgetragen und zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes bei der Stadt Schwarzenbek abgegebenen Stellungnahmen hat die Stadtverordnetenversammlung mit dem in dieser Sitzungsvorlage dargestellten Ergebnis geprüft. Die o.g. Maßnahmenvorschläge der Verwaltung sind Bestandteil dieses Beschlusses.
Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Aufgrund des § 47d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Lärmaktionsplan der ersten Stufe der Lärmminde-
rungsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie.
3. Der Lärmaktionsplan ist zum Zwecke der Berichterstattung auf dem Dienstwege an die Europäische Kommission zu übermitteln.
4. Der Beschluss des Lärmaktionsplans durch die Stadtverordnetenversammlung ist ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen				Folgekosten				Betrag
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	

Haushaltsmittel stehen bereit:	<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
--------------------------------	--------------------------	----	-------------------------------------	------

Produktsachkonto:		Haushaltsansatz:	
bereits verfügt:		noch verfügbar:	0

Bürgermeister	Herr Warmer	Frau Duczek	Herr Hinzmann
gez.	gez.	gez.	gez.

**Lärmaktionsplanung der Stadt Schwarzenbek
hier: Beratung und Beschlussfassung über die
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteili-
gung sowie der Beteiligung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Bearbeiter: Herr Hinzmann (Tel.: 881-170)

Beratungsfolge:	HAPL	30.08.11	7
	StVV	09.09.11	

TOP 6

HAPL

öffentliche
Beschlussvorlage

Sachverhalt

Grundlage für die Lärminderungsplanung ist die Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm 2002/49/EG (EG-Umgebungslärmrichtlinie), die in § 47 a-f Bundesimmissionsschutzgesetz in deutsches Recht übergeleitet wurde.

Die Stadt Schwarzenbek hat einen Lärmaktionsplan aufzustellen, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu mindern und vorzubeugen. Der gesetzliche Auftrag, die Zuständigkeiten, die Methodik der Bearbeitung und Anforderungen an die Verfahrensdurchführung sind in den vorangegangenen Beratungen der städtischen Gremien und in den Öffentlichkeitsbeteiligungen ausführlich erläutert worden. Die Stadtverordnetenversammlung hat sich zuletzt in ihrer Sitzung vom 25.03.2011 mit der Thematik befasst. Auf den anliegenden Auszug der Niederschrift wird verwiesen.

Als weitere Anlage ist nunmehr die (fortgeschriebene) Zusammenfassung des zur Beschlussfassung empfohlenen Aktionsplanes beigefügt. Inhalte und Gliederung entsprechen den Anforderungen für die obligate Berichterstattung an die Europäische Union.

Es sollen insbesondere folgende Maßnahmen zur Lärminderung in den besonders belasteten Gebieten vorgesehen werden:

Maßnahme 1: *In der Planfeststellung zum Bau der Bahnstrecke wurde auch die Lage und Höhe der Lärmschutzanlagen festgelegt. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurde die korrekte Umsetzung der Planfeststellung angezweifelt. Die Höhenlage des Gleiskörpers der Hochgeschwindigkeitsstrecke soll um 0,5 m angehoben worden sein. Im Rahmen der Ortsbegehung wurde diese Vermutung bestätigt. Die Stadt Schwarzenbek sollte die Umsetzung überprüfen. Dazu ist eine Vermessung der Lärmschutzanlagen und Gleishöhen notwendig. Die Kosten hierfür betragen ca. 6.000 €. In diesen Kosten ist die Vermessung, Auswertung und Streckensicherung enthalten.*

Zeithorizont: 2011

Maßnahme 2: *Die Bauleitplanung der Stadt wird die Kartierungsergebnisse bei der Findung von Flächen für neue Baugebiete entsprechend der Schutzbedürftigkeit berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB unterliegen Pläne des Immissionsschutzgesetzes den Grundsätzen des Abwägungsgebotes. Planungsbehörden müssen die Vorschläge des Lärmaktionsplans berücksichtigen, jedoch nicht unbedingt befolgen. Obwohl der Lärmaktionsplan insoweit andere Behörden bindet, kann er*

nicht deren eigene Ermessensentscheidungen ersetzen oder entbehrlich machen.

Zeithorizont: mittel- bis langfristig umsetzbar

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vor Beginn der Aufstellung des Lärmaktionsplanes am 13.04.2010 und durch eine öffentliche Veranstaltung am 17.05.2011 und anschließender öffentlicher Planentwurfsauslegung im Zeitraum vom 17.05.2011 bis zum 13.07.2011.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung waren vor allem an den Maßnahmen zur Lärminderung in belasteten Gebieten interessiert und berichteten von den Wirkungen der durch die Bahn verursachten Lärmemissionen auf ihr persönliches Lebensumfeld. Eine Übersicht zu den Einwendungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wird beigelegt. Die Anregungen aus den öffentlichen Anhörungen wurden in den städtischen Gremien durch die Verwaltung vorgetragen und zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes bei der Stadt Schwarzenbek abgegebenen Stellungnahmen hat die Stadtverordnetenversammlung mit dem in dieser Sitzungsvorlage dargestellten Ergebnis geprüft. Die o.g. Maßnahmenvorschläge der Verwaltung sind Bestandteil dieses Beschlusses.
Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Aufgrund des § 47d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Lärmaktionsplan der ersten Stufe der Lärmminde-
rungsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie.
3. Der Lärmaktionsplan ist zum Zwecke der Berichterstattung auf dem Dienstwege an die Europäische Kommission zu übermitteln.
4. Der Beschluss des Lärmaktionsplans durch die Stadtverordnetenversammlung ist ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen				Folgekosten				Betrag
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	

Haushaltsmittel stehen bereit: Ja Nein

Produktsachkonto:		Haushaltsansatz:	
bereits verfügt:		noch verfügbar:	0

Bürgermeister	Herr Warmer	Frau Duczek	Herr Hinzmann
gez.	gez.	gez.	gez.

**Lärmaktionsplanung der Stadt Schwarzenbek
hier: Beratung und Beschlussfassung über die
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteili-
gung sowie der Beteiligung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Bearbeiter: Herr Hinzmann (Tel.: 881-170)

Beratungsfolge:	HAPL	30.08.11	7
	StVV	09.09.11	

TOP 6

HAPL

öffentliche
Beschlussvorlage

Sachverhalt

Grundlage für die Lärminderungsplanung ist die Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm 2002/49/EG (EG-Umgebungslärmrichtlinie), die in § 47 a-f Bundesimmissionsschutzgesetz in deutsches Recht übergeleitet wurde.

Die Stadt Schwarzenbek hat einen Lärmaktionsplan aufzustellen, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu mindern und vorzubeugen. Der gesetzliche Auftrag, die Zuständigkeiten, die Methodik der Bearbeitung und Anforderungen an die Verfahrensdurchführung sind in den vorangegangenen Beratungen der städtischen Gremien und in den Öffentlichkeitsbeteiligungen ausführlich erläutert worden. Die Stadtverordnetenversammlung hat sich zuletzt in ihrer Sitzung vom 25.03.2011 mit der Thematik befasst. Auf den anliegenden Auszug der Niederschrift wird verwiesen.

Als weitere Anlage ist nunmehr die (fortgeschriebene) Zusammenfassung des zur Beschlussfassung empfohlenen Aktionsplanes beigefügt. Inhalte und Gliederung entsprechen den Anforderungen für die obligate Berichterstattung an die Europäische Union.

Es sollen insbesondere folgende Maßnahmen zur Lärminderung in den besonders belasteten Gebieten vorgesehen werden:

Maßnahme 1: *In der Planfeststellung zum Bau der Bahnstrecke wurde auch die Lage und Höhe der Lärmschutzanlagen festgelegt. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurde die korrekte Umsetzung der Planfeststellung angezweifelt. Die Höhenlage des Gleiskörpers der Hochgeschwindigkeitsstrecke soll um 0,5 m angehoben worden sein. Im Rahmen der Ortsbegehung wurde diese Vermutung bestätigt. Die Stadt Schwarzenbek sollte die Umsetzung überprüfen. Dazu ist eine Vermessung der Lärmschutzanlagen und Gleishöhen notwendig. Die Kosten hierfür betragen ca. 6.000 €. In diesen Kosten ist die Vermessung, Auswertung und Streckensicherung enthalten.*

Zeithorizont: 2011

Maßnahme 2: *Die Bauleitplanung der Stadt wird die Kartierungsergebnisse bei der Findung von Flächen für neue Baugebiete entsprechend der Schutzbedürftigkeit berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB unterliegen Pläne des Immissionsschutzgesetzes den Grundsätzen des Abwägungsgebotes. Planungsbehörden müssen die Vorschläge des Lärmaktionsplans berücksichtigen, jedoch nicht unbedingt befolgen. Obwohl der Lärmaktionsplan insoweit andere Behörden bindet, kann er*

nicht deren eigene Ermessensentscheidungen ersetzen oder entbehrlich machen.

Zeithorizont: mittel- bis langfristig umsetzbar

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vor Beginn der Aufstellung des Lärmaktionsplanes am 13.04.2010 und durch eine öffentliche Veranstaltung am 17.05.2011 und anschließender öffentlicher Planentwurfsauslegung im Zeitraum vom 17.05.2011 bis zum 13.07.2011.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung waren vor allem an den Maßnahmen zur Lärminderung in belasteten Gebieten interessiert und berichteten von den Wirkungen der durch die Bahn verursachten Lärmemissionen auf ihr persönliches Lebensumfeld. Eine Übersicht zu den Einwendungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wird beigelegt. Die Anregungen aus den öffentlichen Anhörungen wurden in den städtischen Gremien durch die Verwaltung vorgetragen und zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes bei der Stadt Schwarzenbek abgegebenen Stellungnahmen hat die Stadtverordnetenversammlung mit dem in dieser Sitzungsvorlage dargestellten Ergebnis geprüft. Die o.g. Maßnahmenvorschläge der Verwaltung sind Bestandteil dieses Beschlusses.
Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Aufgrund des § 47d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Lärmaktionsplan der ersten Stufe der Lärmminde-
rungsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie.
3. Der Lärmaktionsplan ist zum Zwecke der Berichterstattung auf dem Dienstwege an die Europäische Kommission zu übermitteln.
4. Der Beschluss des Lärmaktionsplans durch die Stadtverordnetenversammlung ist ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen				Folgekosten				Betrag
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	

Haushaltsmittel stehen bereit: Ja Nein

Produktsachkonto:		Haushaltsansatz:	
bereits verfügt:		noch verfügbar:	0

Bürgermeister	Herr Warmer	Frau Duczek	Herr Hinzmann
gez.	gez.	gez.	gez.

**Lärmaktionsplanung der Stadt Schwarzenbek
hier: Beratung und Beschlussfassung über die
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteili-
gung sowie der Beteiligung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Bearbeiter: Herr Hinzmann (Tel.: 881-170)

Beratungsfolge:	HAPL	30.08.11	7
	StVV	09.09.11	

TOP 6

HAPL

öffentliche
Beschlussvorlage

Sachverhalt

Grundlage für die Lärminderungsplanung ist die Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm 2002/49/EG (EG-Umgebungslärmrichtlinie), die in § 47 a-f Bundesimmissionsschutzgesetz in deutsches Recht übergeleitet wurde.

Die Stadt Schwarzenbek hat einen Lärmaktionsplan aufzustellen, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu mindern und vorzubeugen. Der gesetzliche Auftrag, die Zuständigkeiten, die Methodik der Bearbeitung und Anforderungen an die Verfahrensdurchführung sind in den vorangegangenen Beratungen der städtischen Gremien und in den Öffentlichkeitsbeteiligungen ausführlich erläutert worden. Die Stadtverordnetenversammlung hat sich zuletzt in ihrer Sitzung vom 25.03.2011 mit der Thematik befasst. Auf den anliegenden Auszug der Niederschrift wird verwiesen.

Als weitere Anlage ist nunmehr die (fortgeschriebene) Zusammenfassung des zur Beschlussfassung empfohlenen Aktionsplanes beigefügt. Inhalte und Gliederung entsprechen den Anforderungen für die obligate Berichterstattung an die Europäische Union.

Es sollen insbesondere folgende Maßnahmen zur Lärminderung in den besonders belasteten Gebieten vorgesehen werden:

Maßnahme 1: *In der Planfeststellung zum Bau der Bahnstrecke wurde auch die Lage und Höhe der Lärmschutzanlagen festgelegt. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurde die korrekte Umsetzung der Planfeststellung angezweifelt. Die Höhenlage des Gleiskörpers der Hochgeschwindigkeitsstrecke soll um 0,5 m angehoben worden sein. Im Rahmen der Ortsbegehung wurde diese Vermutung bestätigt. Die Stadt Schwarzenbek sollte die Umsetzung überprüfen. Dazu ist eine Vermessung der Lärmschutzanlagen und Gleishöhen notwendig. Die Kosten hierfür betragen ca. 6.000 €. In diesen Kosten ist die Vermessung, Auswertung und Streckensicherung enthalten.*

Zeithorizont: 2011

Maßnahme 2: *Die Bauleitplanung der Stadt wird die Kartierungsergebnisse bei der Findung von Flächen für neue Baugebiete entsprechend der Schutzbedürftigkeit berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB unterliegen Pläne des Immissionsschutzgesetzes den Grundsätzen des Abwägungsgebotes. Planungsbehörden müssen die Vorschläge des Lärmaktionsplans berücksichtigen, jedoch nicht unbedingt befolgen. Obwohl der Lärmaktionsplan insoweit andere Behörden bindet, kann er*

nicht deren eigene Ermessensentscheidungen ersetzen oder entbehrlich machen.

Zeithorizont: mittel- bis langfristig umsetzbar

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vor Beginn der Aufstellung des Lärmaktionsplanes am 13.04.2010 und durch eine öffentliche Veranstaltung am 17.05.2011 und anschließender öffentlicher Planentwurfsauslegung im Zeitraum vom 17.05.2011 bis zum 13.07.2011.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung waren vor allem an den Maßnahmen zur Lärminderung in belasteten Gebieten interessiert und berichteten von den Wirkungen der durch die Bahn verursachten Lärmemissionen auf ihr persönliches Lebensumfeld. Eine Übersicht zu den Einwendungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wird beigefügt. Die Anregungen aus den öffentlichen Anhörungen wurden in den städtischen Gremien durch die Verwaltung vorgetragen und zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes bei der Stadt Schwarzenbek abgegebenen Stellungnahmen hat die Stadtverordnetenversammlung mit dem in dieser Sitzungsvorlage dargestellten Ergebnis geprüft. Die o.g. Maßnahmenvorschläge der Verwaltung sind Bestandteil dieses Beschlusses.
Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Aufgrund des § 47d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Lärmaktionsplan der ersten Stufe der Lärmminde-
rungsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie.
3. Der Lärmaktionsplan ist zum Zwecke der Berichterstattung auf dem Dienstwege an die Europäische Kommission zu übermitteln.
4. Der Beschluss des Lärmaktionsplans durch die Stadtverordnetenversammlung ist ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen		Folgekosten				Betrag	
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein

Haushaltsmittel stehen bereit:	<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
--------------------------------	--------------------------	----	-------------------------------------	------

Produktsachkonto:		Haushaltsansatz:	
bereits verfügt:		noch verfügbar:	0

Bürgermeister	Herr Warmer	Frau Duczek	Herr Hinzmann
gez.	gez.	gez.	gez.

**Lärmaktionsplanung der Stadt Schwarzenbek
hier: Beratung und Beschlussfassung über die
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteili-
gung sowie der Beteiligung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Bearbeiter: Herr Hinzmann (Tel.: 881-170)

Beratungsfolge: HAPL 30.08.11 7
StVV 09.09.11

TOP 6

HAPL

öffentliche
Beschlussvorlage

Sachverhalt

Grundlage für die Lärminderungsplanung ist die Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm 2002/49/EG (EG-Umgebungslärmrichtlinie), die in § 47 a-f Bundesimmissionsschutzgesetz in deutsches Recht übergeleitet wurde.

Die Stadt Schwarzenbek hat einen Lärmaktionsplan aufzustellen, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu mindern und vorzubeugen. Der gesetzliche Auftrag, die Zuständigkeiten, die Methodik der Bearbeitung und Anforderungen an die Verfahrensdurchführung sind in den vorangegangenen Beratungen der städtischen Gremien und in den Öffentlichkeitsbeteiligungen ausführlich erläutert worden. Die Stadtverordnetenversammlung hat sich zuletzt in ihrer Sitzung vom 25.03.2011 mit der Thematik befasst. Auf den anliegenden Auszug der Niederschrift wird verwiesen.

Als weitere Anlage ist nunmehr die (fortgeschriebene) Zusammenfassung des zur Beschlussfassung empfohlenen Aktionsplanes beigefügt. Inhalte und Gliederung entsprechen den Anforderungen für die obligate Berichterstattung an die Europäische Union.

Es sollen insbesondere folgende Maßnahmen zur Lärminderung in den besonders belasteten Gebieten vorgesehen werden:

Maßnahme 1: *In der Planfeststellung zum Bau der Bahnstrecke wurde auch die Lage und Höhe der Lärmschutzanlagen festgelegt. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurde die korrekte Umsetzung der Planfeststellung angezweifelt. Die Höhenlage des Gleiskörpers der Hochgeschwindigkeitsstrecke soll um 0,5 m angehoben worden sein. Im Rahmen der Ortsbegehung wurde diese Vermutung bestätigt. Die Stadt Schwarzenbek sollte die Umsetzung überprüfen. Dazu ist eine Vermessung der Lärmschutzanlagen und Gleishöhen notwendig. Die Kosten hierfür betragen ca. 6.000 €. In diesen Kosten ist die Vermessung, Auswertung und Streckensicherung enthalten.*

Zeithorizont: 2011

Maßnahme 2: *Die Bauleitplanung der Stadt wird die Kartierungsergebnisse bei der Findung von Flächen für neue Baugebiete entsprechend der Schutzbedürftigkeit berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB unterliegen Pläne des Immissionsschutzgesetzes den Grundsätzen des Abwägungsgebotes. Planungsbehörden müssen die Vorschläge des Lärmaktionsplans berücksichtigen, jedoch nicht unbedingt befolgen. Obwohl der Lärmaktionsplan insoweit andere Behörden bindet, kann er*

nicht deren eigene Ermessensentscheidungen ersetzen oder entbehrlich machen.

Zeithorizont: mittel- bis langfristig umsetzbar

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vor Beginn der Aufstellung des Lärmaktionsplanes am 13.04.2010 und durch eine öffentliche Veranstaltung am 17.05.2011 und anschließender öffentlicher Planentwurfsauslegung im Zeitraum vom 17.05.2011 bis zum 13.07.2011.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung waren vor allem an den Maßnahmen zur Lärminderung in belasteten Gebieten interessiert und berichteten von den Wirkungen der durch die Bahn verursachten Lärmemissionen auf ihr persönliches Lebensumfeld. Eine Übersicht zu den Einwendungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wird beigelegt. Die Anregungen aus den öffentlichen Anhörungen wurden in den städtischen Gremien durch die Verwaltung vorgetragen und zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes bei der Stadt Schwarzenbek abgegebenen Stellungnahmen hat die Stadtverordnetenversammlung mit dem in dieser Sitzungsvorlage dargestellten Ergebnis geprüft. Die o.g. Maßnahmenvorschläge der Verwaltung sind Bestandteil dieses Beschlusses.
Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Aufgrund des § 47d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Lärmaktionsplan der ersten Stufe der Lärmminde-
rungsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie.
3. Der Lärmaktionsplan ist zum Zwecke der Berichterstattung auf dem Dienstwege an die Europäische Kommission zu übermitteln.
4. Der Beschluss des Lärmaktionsplans durch die Stadtverordnetenversammlung ist ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen				Folgekosten				Betrag
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	

Haushaltsmittel stehen bereit: Ja Nein

Produktsachkonto:		Haushaltsansatz:	
bereits verfügt:		noch verfügbar:	0

Bürgermeister	Herr Warmer	Frau Duczek	Herr Hinzmann
gez.	gez.	gez.	gez.

**Lärmaktionsplanung der Stadt Schwarzenbek
hier: Beratung und Beschlussfassung über die
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteili-
gung sowie der Beteiligung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Bearbeiter: Herr Hinzmann (Tel.: 881-170)

Beratungsfolge:	HAPL	30.08.11	7
	StVV	09.09.11	

TOP 6

HAPL

öffentliche
Beschlussvorlage

Sachverhalt

Grundlage für die Lärminderungsplanung ist die Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm 2002/49/EG (EG-Umgebungslärmrichtlinie), die in § 47 a-f Bundesimmissionsschutzgesetz in deutsches Recht übergeleitet wurde.

Die Stadt Schwarzenbek hat einen Lärmaktionsplan aufzustellen, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu mindern und vorzubeugen. Der gesetzliche Auftrag, die Zuständigkeiten, die Methodik der Bearbeitung und Anforderungen an die Verfahrensdurchführung sind in den vorangegangenen Beratungen der städtischen Gremien und in den Öffentlichkeitsbeteiligungen ausführlich erläutert worden. Die Stadtverordnetenversammlung hat sich zuletzt in ihrer Sitzung vom 25.03.2011 mit der Thematik befasst. Auf den anliegenden Auszug der Niederschrift wird verwiesen.

Als weitere Anlage ist nunmehr die (fortgeschriebene) Zusammenfassung des zur Beschlussfassung empfohlenen Aktionsplanes beigefügt. Inhalte und Gliederung entsprechen den Anforderungen für die obligate Berichterstattung an die Europäische Union.

Es sollen insbesondere folgende Maßnahmen zur Lärminderung in den besonders belasteten Gebieten vorgesehen werden:

Maßnahme 1: *In der Planfeststellung zum Bau der Bahnstrecke wurde auch die Lage und Höhe der Lärmschutzanlagen festgelegt. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurde die korrekte Umsetzung der Planfeststellung angezweifelt. Die Höhenlage des Gleiskörpers der Hochgeschwindigkeitsstrecke soll um 0,5 m angehoben worden sein. Im Rahmen der Ortsbegehung wurde diese Vermutung bestätigt. Die Stadt Schwarzenbek sollte die Umsetzung überprüfen. Dazu ist eine Vermessung der Lärmschutzanlagen und Gleishöhen notwendig. Die Kosten hierfür betragen ca. 6.000 €. In diesen Kosten ist die Vermessung, Auswertung und Streckensicherung enthalten.*

Zeithorizont: 2011

Maßnahme 2: *Die Bauleitplanung der Stadt wird die Kartierungsergebnisse bei der Findung von Flächen für neue Baugebiete entsprechend der Schutzbedürftigkeit berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB unterliegen Pläne des Immissionsschutzgesetzes den Grundsätzen des Abwägungsgebotes. Planungsbehörden müssen die Vorschläge des Lärmaktionsplans berücksichtigen, jedoch nicht unbedingt befolgen. Obwohl der Lärmaktionsplan insoweit andere Behörden bindet, kann er*

nicht deren eigene Ermessensentscheidungen ersetzen oder entbehrlich machen.

Zeithorizont: mittel- bis langfristig umsetzbar

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vor Beginn der Aufstellung des Lärmaktionsplanes am 13.04.2010 und durch eine öffentliche Veranstaltung am 17.05.2011 und anschließender öffentlicher Planentwurfsauslegung im Zeitraum vom 17.05.2011 bis zum 13.07.2011.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung waren vor allem an den Maßnahmen zur Lärminderung in belasteten Gebieten interessiert und berichteten von den Wirkungen der durch die Bahn verursachten Lärmemissionen auf ihr persönliches Lebensumfeld. Eine Übersicht zu den Einwendungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wird beigelegt. Die Anregungen aus den öffentlichen Anhörungen wurden in den städtischen Gremien durch die Verwaltung vorgetragen und zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes bei der Stadt Schwarzenbek abgegebenen Stellungnahmen hat die Stadtverordnetenversammlung mit dem in dieser Sitzungsvorlage dargestellten Ergebnis geprüft. Die o.g. Maßnahmenvorschläge der Verwaltung sind Bestandteil dieses Beschlusses.
Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Aufgrund des § 47d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Lärmaktionsplan der ersten Stufe der Lärmminde-
rungsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie.
3. Der Lärmaktionsplan ist zum Zwecke der Berichterstattung auf dem Dienstwege an die Europäische Kommission zu übermitteln.
4. Der Beschluss des Lärmaktionsplans durch die Stadtverordnetenversammlung ist ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen				Folgekosten				Betrag
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	

Haushaltsmittel stehen bereit: Ja Nein

Produktsachkonto:		Haushaltsansatz:	
bereits verfügt:		noch verfügbar:	0

Bürgermeister	Herr Warmer	Frau Duczek	Herr Hinzmann
gez.	gez.	gez.	gez.

**Lärmaktionsplanung der Stadt Schwarzenbek
hier: Beratung und Beschlussfassung über die
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteili-
gung sowie der Beteiligung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Bearbeiter: Herr Hinzmann (Tel.: 881-170)

Beratungsfolge:	HAPL	30.08.11	7
	StVV	09.09.11	

TOP 6

HAPL

öffentliche
Beschlussvorlage

Sachverhalt

Grundlage für die Lärminderungsplanung ist die Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm 2002/49/EG (EG-Umgebungslärmrichtlinie), die in § 47 a-f Bundesimmissionsschutzgesetz in deutsches Recht übergeleitet wurde.

Die Stadt Schwarzenbek hat einen Lärmaktionsplan aufzustellen, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu mindern und vorzubeugen. Der gesetzliche Auftrag, die Zuständigkeiten, die Methodik der Bearbeitung und Anforderungen an die Verfahrensdurchführung sind in den vorangegangenen Beratungen der städtischen Gremien und in den Öffentlichkeitsbeteiligungen ausführlich erläutert worden. Die Stadtverordnetenversammlung hat sich zuletzt in ihrer Sitzung vom 25.03.2011 mit der Thematik befasst. Auf den anliegenden Auszug der Niederschrift wird verwiesen.

Als weitere Anlage ist nunmehr die (fortgeschriebene) Zusammenfassung des zur Beschlussfassung empfohlenen Aktionsplanes beigefügt. Inhalte und Gliederung entsprechen den Anforderungen für die obligate Berichterstattung an die Europäische Union.

Es sollen insbesondere folgende Maßnahmen zur Lärminderung in den besonders belasteten Gebieten vorgesehen werden:

Maßnahme 1: *In der Planfeststellung zum Bau der Bahnstrecke wurde auch die Lage und Höhe der Lärmschutzanlagen festgelegt. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurde die korrekte Umsetzung der Planfeststellung angezweifelt. Die Höhenlage des Gleiskörpers der Hochgeschwindigkeitsstrecke soll um 0,5 m angehoben worden sein. Im Rahmen der Ortsbegehung wurde diese Vermutung bestätigt. Die Stadt Schwarzenbek sollte die Umsetzung überprüfen. Dazu ist eine Vermessung der Lärmschutzanlagen und Gleishöhen notwendig. Die Kosten hierfür betragen ca. 6.000 €. In diesen Kosten ist die Vermessung, Auswertung und Streckensicherung enthalten.*

Zeithorizont: 2011

Maßnahme 2: *Die Bauleitplanung der Stadt wird die Kartierungsergebnisse bei der Findung von Flächen für neue Baugebiete entsprechend der Schutzbedürftigkeit berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB unterliegen Pläne des Immissionsschutzgesetzes den Grundsätzen des Abwägungsgebotes. Planungsbehörden müssen die Vorschläge des Lärmaktionsplans berücksichtigen, jedoch nicht unbedingt befolgen. Obwohl der Lärmaktionsplan insoweit andere Behörden bindet, kann er*

nicht deren eigene Ermessensentscheidungen ersetzen oder entbehrlich machen.

Zeithorizont: mittel- bis langfristig umsetzbar

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vor Beginn der Aufstellung des Lärmaktionsplanes am 13.04.2010 und durch eine öffentliche Veranstaltung am 17.05.2011 und anschließender öffentlicher Planentwurfsauslegung im Zeitraum vom 17.05.2011 bis zum 13.07.2011.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung waren vor allem an den Maßnahmen zur Lärminderung in belasteten Gebieten interessiert und berichteten von den Wirkungen der durch die Bahn verursachten Lärmemissionen auf ihr persönliches Lebensumfeld. Eine Übersicht zu den Einwendungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wird beigelegt. Die Anregungen aus den öffentlichen Anhörungen wurden in den städtischen Gremien durch die Verwaltung vorgetragen und zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes bei der Stadt Schwarzenbek abgegebenen Stellungnahmen hat die Stadtverordnetenversammlung mit dem in dieser Sitzungsvorlage dargestellten Ergebnis geprüft. Die o.g. Maßnahmenvorschläge der Verwaltung sind Bestandteil dieses Beschlusses.
Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Aufgrund des § 47d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Lärmaktionsplan der ersten Stufe der Lärmminde-
rungsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie.
3. Der Lärmaktionsplan ist zum Zwecke der Berichterstattung auf dem Dienstwege an die Europäische Kommission zu übermitteln.
4. Der Beschluss des Lärmaktionsplans durch die Stadtverordnetenversammlung ist ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen				Folgekosten				Betrag
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	

Haushaltsmittel stehen bereit: Ja Nein

Produktsachkonto:		Haushaltsansatz:	
bereits verfügt:		noch verfügbar:	0

Bürgermeister	Herr Warmer	Frau Duczek	Herr Hinzmann
gez.	gez.	gez.	gez.

**Lärmaktionsplanung der Stadt Schwarzenbek
hier: Beratung und Beschlussfassung über die
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteili-
gung sowie der Beteiligung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Bearbeiter: Herr Hinzmann (Tel.: 881-170)

Beratungsfolge:	HAPL	30.08.11	7
	StVV	09.09.11	

TOP 6

HAPL

öffentliche
Beschlussvorlage

Sachverhalt

Grundlage für die Lärminderungsplanung ist die Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm 2002/49/EG (EG-Umgebungslärmrichtlinie), die in § 47 a-f Bundesimmissionsschutzgesetz in deutsches Recht übergeleitet wurde.

Die Stadt Schwarzenbek hat einen Lärmaktionsplan aufzustellen, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu mindern und vorzubeugen. Der gesetzliche Auftrag, die Zuständigkeiten, die Methodik der Bearbeitung und Anforderungen an die Verfahrensdurchführung sind in den vorangegangenen Beratungen der städtischen Gremien und in den Öffentlichkeitsbeteiligungen ausführlich erläutert worden. Die Stadtverordnetenversammlung hat sich zuletzt in ihrer Sitzung vom 25.03.2011 mit der Thematik befasst. Auf den anliegenden Auszug der Niederschrift wird verwiesen.

Als weitere Anlage ist nunmehr die (fortgeschriebene) Zusammenfassung des zur Beschlussfassung empfohlenen Aktionsplanes beigefügt. Inhalte und Gliederung entsprechen den Anforderungen für die obligate Berichterstattung an die Europäische Union.

Es sollen insbesondere folgende Maßnahmen zur Lärminderung in den besonders belasteten Gebieten vorgesehen werden:

Maßnahme 1: *In der Planfeststellung zum Bau der Bahnstrecke wurde auch die Lage und Höhe der Lärmschutzanlagen festgelegt. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurde die korrekte Umsetzung der Planfeststellung angezweifelt. Die Höhenlage des Gleiskörpers der Hochgeschwindigkeitsstrecke soll um 0,5 m angehoben worden sein. Im Rahmen der Ortsbegehung wurde diese Vermutung bestätigt. Die Stadt Schwarzenbek sollte die Umsetzung überprüfen. Dazu ist eine Vermessung der Lärmschutzanlagen und Gleishöhen notwendig. Die Kosten hierfür betragen ca. 6.000 €. In diesen Kosten ist die Vermessung, Auswertung und Streckensicherung enthalten.*

Zeithorizont: 2011

Maßnahme 2: *Die Bauleitplanung der Stadt wird die Kartierungsergebnisse bei der Findung von Flächen für neue Baugebiete entsprechend der Schutzbedürftigkeit berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB unterliegen Pläne des Immissionsschutzgesetzes den Grundsätzen des Abwägungsgebotes. Planungsbehörden müssen die Vorschläge des Lärmaktionsplans berücksichtigen, jedoch nicht unbedingt befolgen. Obwohl der Lärmaktionsplan insoweit andere Behörden bindet, kann er*

nicht deren eigene Ermessensentscheidungen ersetzen oder entbehrlich machen.

Zeithorizont: mittel- bis langfristig umsetzbar

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vor Beginn der Aufstellung des Lärmaktionsplanes am 13.04.2010 und durch eine öffentliche Veranstaltung am 17.05.2011 und anschließender öffentlicher Planentwurfsauslegung im Zeitraum vom 17.05.2011 bis zum 13.07.2011.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung waren vor allem an den Maßnahmen zur Lärminderung in belasteten Gebieten interessiert und berichteten von den Wirkungen der durch die Bahn verursachten Lärmemissionen auf ihr persönliches Lebensumfeld. Eine Übersicht zu den Einwendungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wird beigelegt. Die Anregungen aus den öffentlichen Anhörungen wurden in den städtischen Gremien durch die Verwaltung vorgetragen und zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes bei der Stadt Schwarzenbek abgegebenen Stellungnahmen hat die Stadtverordnetenversammlung mit dem in dieser Sitzungsvorlage dargestellten Ergebnis geprüft. Die o.g. Maßnahmenvorschläge der Verwaltung sind Bestandteil dieses Beschlusses.
Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Aufgrund des § 47d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Lärmaktionsplan der ersten Stufe der Lärmminde-
rungsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie.
3. Der Lärmaktionsplan ist zum Zwecke der Berichterstattung auf dem Dienstwege an die Europäische Kommission zu übermitteln.
4. Der Beschluss des Lärmaktionsplans durch die Stadtverordnetenversammlung ist ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen				Folgekosten				Betrag
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	

Haushaltsmittel stehen bereit: Ja Nein

Produktsachkonto:		Haushaltsansatz:	
bereits verfügt:		noch verfügbar:	0

Bürgermeister	Herr Warmer	Frau Duczek	Herr Hinzmann
gez.	gez.	gez.	gez.

**Lärmaktionsplanung der Stadt Schwarzenbek
hier: Beratung und Beschlussfassung über die
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteili-
gung sowie der Beteiligung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Bearbeiter: Herr Hinzmann (Tel.: 881-170)

Beratungsfolge:	HAPL	30.08.11	7
	StVV	09.09.11	

TOP 6

HAPL

öffentliche
Beschlussvorlage

Sachverhalt

Grundlage für die Lärminderungsplanung ist die Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm 2002/49/EG (EG-Umgebungslärmrichtlinie), die in § 47 a-f Bundesimmissionsschutzgesetz in deutsches Recht übergeleitet wurde.

Die Stadt Schwarzenbek hat einen Lärmaktionsplan aufzustellen, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu mindern und vorzubeugen. Der gesetzliche Auftrag, die Zuständigkeiten, die Methodik der Bearbeitung und Anforderungen an die Verfahrensdurchführung sind in den vorangegangenen Beratungen der städtischen Gremien und in den Öffentlichkeitsbeteiligungen ausführlich erläutert worden. Die Stadtverordnetenversammlung hat sich zuletzt in ihrer Sitzung vom 25.03.2011 mit der Thematik befasst. Auf den anliegenden Auszug der Niederschrift wird verwiesen.

Als weitere Anlage ist nunmehr die (fortgeschriebene) Zusammenfassung des zur Beschlussfassung empfohlenen Aktionsplanes beigefügt. Inhalte und Gliederung entsprechen den Anforderungen für die obligate Berichterstattung an die Europäische Union.

Es sollen insbesondere folgende Maßnahmen zur Lärminderung in den besonders belasteten Gebieten vorgesehen werden:

Maßnahme 1: *In der Planfeststellung zum Bau der Bahnstrecke wurde auch die Lage und Höhe der Lärmschutzanlagen festgelegt. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurde die korrekte Umsetzung der Planfeststellung angezweifelt. Die Höhenlage des Gleiskörpers der Hochgeschwindigkeitsstrecke soll um 0,5 m angehoben worden sein. Im Rahmen der Ortsbegehung wurde diese Vermutung bestätigt. Die Stadt Schwarzenbek sollte die Umsetzung überprüfen. Dazu ist eine Vermessung der Lärmschutzanlagen und Gleishöhen notwendig. Die Kosten hierfür betragen ca. 6.000 €. In diesen Kosten ist die Vermessung, Auswertung und Streckensicherung enthalten.*

Zeithorizont: 2011

Maßnahme 2: *Die Bauleitplanung der Stadt wird die Kartierungsergebnisse bei der Findung von Flächen für neue Baugebiete entsprechend der Schutzbedürftigkeit berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB unterliegen Pläne des Immissionsschutzgesetzes den Grundsätzen des Abwägungsgebotes. Planungsbehörden müssen die Vorschläge des Lärmaktionsplans berücksichtigen, jedoch nicht unbedingt befolgen. Obwohl der Lärmaktionsplan insoweit andere Behörden bindet, kann er*

nicht deren eigene Ermessensentscheidungen ersetzen oder entbehrlich machen.

Zeithorizont: mittel- bis langfristig umsetzbar

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vor Beginn der Aufstellung des Lärmaktionsplanes am 13.04.2010 und durch eine öffentliche Veranstaltung am 17.05.2011 und anschließender öffentlicher Planentwurfsauslegung im Zeitraum vom 17.05.2011 bis zum 13.07.2011.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung waren vor allem an den Maßnahmen zur Lärminderung in belasteten Gebieten interessiert und berichteten von den Wirkungen der durch die Bahn verursachten Lärmemissionen auf ihr persönliches Lebensumfeld. Eine Übersicht zu den Einwendungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wird beigelegt. Die Anregungen aus den öffentlichen Anhörungen wurden in den städtischen Gremien durch die Verwaltung vorgetragen und zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes bei der Stadt Schwarzenbek abgegebenen Stellungnahmen hat die Stadtverordnetenversammlung mit dem in dieser Sitzungsvorlage dargestellten Ergebnis geprüft. Die o.g. Maßnahmenvorschläge der Verwaltung sind Bestandteil dieses Beschlusses.
Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Aufgrund des § 47d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Lärmaktionsplan der ersten Stufe der Lärmminde-
rungsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie.
3. Der Lärmaktionsplan ist zum Zwecke der Berichterstattung auf dem Dienstwege an die Europäische Kommission zu übermitteln.
4. Der Beschluss des Lärmaktionsplans durch die Stadtverordnetenversammlung ist ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen				Folgekosten				Betrag
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	

Haushaltsmittel stehen bereit: Ja Nein

Produktsachkonto:		Haushaltsansatz:	
bereits verfügt:		noch verfügbar:	0

Bürgermeister	Herr Warmer	Frau Duczek	Herr Hinzmann
gez.	gez.	gez.	gez.

**Lärmaktionsplanung der Stadt Schwarzenbek
hier: Beratung und Beschlussfassung über die
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteili-
gung sowie der Beteiligung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Bearbeiter: Herr Hinzmann (Tel.: 881-170)

Beratungsfolge:	HAPL	30.08.11	7
	StVV	09.09.11	

TOP 6

HAPL

öffentliche
Beschlussvorlage

Sachverhalt

Grundlage für die Lärminderungsplanung ist die Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm 2002/49/EG (EG-Umgebungslärmrichtlinie), die in § 47 a-f Bundesimmissionsschutzgesetz in deutsches Recht übergeleitet wurde.

Die Stadt Schwarzenbek hat einen Lärmaktionsplan aufzustellen, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu mindern und vorzubeugen. Der gesetzliche Auftrag, die Zuständigkeiten, die Methodik der Bearbeitung und Anforderungen an die Verfahrensdurchführung sind in den vorangegangenen Beratungen der städtischen Gremien und in den Öffentlichkeitsbeteiligungen ausführlich erläutert worden. Die Stadtverordnetenversammlung hat sich zuletzt in ihrer Sitzung vom 25.03.2011 mit der Thematik befasst. Auf den anliegenden Auszug der Niederschrift wird verwiesen.

Als weitere Anlage ist nunmehr die (fortgeschriebene) Zusammenfassung des zur Beschlussfassung empfohlenen Aktionsplanes beigefügt. Inhalte und Gliederung entsprechen den Anforderungen für die obligate Berichterstattung an die Europäische Union.

Es sollen insbesondere folgende Maßnahmen zur Lärminderung in den besonders belasteten Gebieten vorgesehen werden:

Maßnahme 1: *In der Planfeststellung zum Bau der Bahnstrecke wurde auch die Lage und Höhe der Lärmschutzanlagen festgelegt. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurde die korrekte Umsetzung der Planfeststellung angezweifelt. Die Höhenlage des Gleiskörpers der Hochgeschwindigkeitsstrecke soll um 0,5 m angehoben worden sein. Im Rahmen der Ortsbegehung wurde diese Vermutung bestätigt. Die Stadt Schwarzenbek sollte die Umsetzung überprüfen. Dazu ist eine Vermessung der Lärmschutzanlagen und Gleishöhen notwendig. Die Kosten hierfür betragen ca. 6.000 €. In diesen Kosten ist die Vermessung, Auswertung und Streckensicherung enthalten.*

Zeithorizont: 2011

Maßnahme 2: *Die Bauleitplanung der Stadt wird die Kartierungsergebnisse bei der Findung von Flächen für neue Baugebiete entsprechend der Schutzbedürftigkeit berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB unterliegen Pläne des Immissionsschutzgesetzes den Grundsätzen des Abwägungsgebotes. Planungsbehörden müssen die Vorschläge des Lärmaktionsplans berücksichtigen, jedoch nicht unbedingt befolgen. Obwohl der Lärmaktionsplan insoweit andere Behörden bindet, kann er*

nicht deren eigene Ermessensentscheidungen ersetzen oder entbehrlich machen.

Zeithorizont: mittel- bis langfristig umsetzbar

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vor Beginn der Aufstellung des Lärmaktionsplanes am 13.04.2010 und durch eine öffentliche Veranstaltung am 17.05.2011 und anschließender öffentlicher Planentwurfsauslegung im Zeitraum vom 17.05.2011 bis zum 13.07.2011.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung waren vor allem an den Maßnahmen zur Lärminderung in belasteten Gebieten interessiert und berichteten von den Wirkungen der durch die Bahn verursachten Lärmemissionen auf ihr persönliches Lebensumfeld. Eine Übersicht zu den Einwendungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wird beigelegt. Die Anregungen aus den öffentlichen Anhörungen wurden in den städtischen Gremien durch die Verwaltung vorgetragen und zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes bei der Stadt Schwarzenbek abgegebenen Stellungnahmen hat die Stadtverordnetenversammlung mit dem in dieser Sitzungsvorlage dargestellten Ergebnis geprüft. Die o.g. Maßnahmenvorschläge der Verwaltung sind Bestandteil dieses Beschlusses.
Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Aufgrund des § 47d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Lärmaktionsplan der ersten Stufe der Lärmminde-
rungsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie.
3. Der Lärmaktionsplan ist zum Zwecke der Berichterstattung auf dem Dienstwege an die Europäische Kommission zu übermitteln.
4. Der Beschluss des Lärmaktionsplans durch die Stadtverordnetenversammlung ist ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen				Folgekosten				Betrag
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	

Haushaltsmittel stehen bereit: Ja Nein

Produktsachkonto:		Haushaltsansatz:	
bereits verfügt:		noch verfügbar:	0

Bürgermeister	Herr Warmer	Frau Duczek	Herr Hinzmann
gez.	gez.	gez.	gez.

**Lärmaktionsplanung der Stadt Schwarzenbek
hier: Beratung und Beschlussfassung über die
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteili-
gung sowie der Beteiligung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Bearbeiter: Herr Hinzmann (Tel.: 881-170)

Beratungsfolge:	HAPL	30.08.11	7
	StVV	09.09.11	

TOP 6

HAPL

öffentliche
Beschlussvorlage

Sachverhalt

Grundlage für die Lärminderungsplanung ist die Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm 2002/49/EG (EG-Umgebungslärmrichtlinie), die in § 47 a-f Bundesimmissionsschutzgesetz in deutsches Recht übergeleitet wurde.

Die Stadt Schwarzenbek hat einen Lärmaktionsplan aufzustellen, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu mindern und vorzubeugen. Der gesetzliche Auftrag, die Zuständigkeiten, die Methodik der Bearbeitung und Anforderungen an die Verfahrensdurchführung sind in den vorangegangenen Beratungen der städtischen Gremien und in den Öffentlichkeitsbeteiligungen ausführlich erläutert worden. Die Stadtverordnetenversammlung hat sich zuletzt in ihrer Sitzung vom 25.03.2011 mit der Thematik befasst. Auf den anliegenden Auszug der Niederschrift wird verwiesen.

Als weitere Anlage ist nunmehr die (fortgeschriebene) Zusammenfassung des zur Beschlussfassung empfohlenen Aktionsplanes beigefügt. Inhalte und Gliederung entsprechen den Anforderungen für die obligate Berichterstattung an die Europäische Union.

Es sollen insbesondere folgende Maßnahmen zur Lärminderung in den besonders belasteten Gebieten vorgesehen werden:

Maßnahme 1: *In der Planfeststellung zum Bau der Bahnstrecke wurde auch die Lage und Höhe der Lärmschutzanlagen festgelegt. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurde die korrekte Umsetzung der Planfeststellung angezweifelt. Die Höhenlage des Gleiskörpers der Hochgeschwindigkeitsstrecke soll um 0,5 m angehoben worden sein. Im Rahmen der Ortsbegehung wurde diese Vermutung bestätigt. Die Stadt Schwarzenbek sollte die Umsetzung überprüfen. Dazu ist eine Vermessung der Lärmschutzanlagen und Gleishöhen notwendig. Die Kosten hierfür betragen ca. 6.000 €. In diesen Kosten ist die Vermessung, Auswertung und Streckensicherung enthalten.*

Zeithorizont: 2011

Maßnahme 2: *Die Bauleitplanung der Stadt wird die Kartierungsergebnisse bei der Findung von Flächen für neue Baugebiete entsprechend der Schutzbedürftigkeit berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB unterliegen Pläne des Immissionsschutzgesetzes den Grundsätzen des Abwägungsgebotes. Planungsbehörden müssen die Vorschläge des Lärmaktionsplans berücksichtigen, jedoch nicht unbedingt befolgen. Obwohl der Lärmaktionsplan insoweit andere Behörden bindet, kann er*

nicht deren eigene Ermessensentscheidungen ersetzen oder entbehrlich machen.

Zeithorizont: mittel- bis langfristig umsetzbar

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vor Beginn der Aufstellung des Lärmaktionsplanes am 13.04.2010 und durch eine öffentliche Veranstaltung am 17.05.2011 und anschließender öffentlicher Planentwurfsauslegung im Zeitraum vom 17.05.2011 bis zum 13.07.2011.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung waren vor allem an den Maßnahmen zur Lärminderung in belasteten Gebieten interessiert und berichteten von den Wirkungen der durch die Bahn verursachten Lärmemissionen auf ihr persönliches Lebensumfeld. Eine Übersicht zu den Einwendungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wird beigelegt. Die Anregungen aus den öffentlichen Anhörungen wurden in den städtischen Gremien durch die Verwaltung vorgetragen und zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes bei der Stadt Schwarzenbek abgegebenen Stellungnahmen hat die Stadtverordnetenversammlung mit dem in dieser Sitzungsvorlage dargestellten Ergebnis geprüft. Die o.g. Maßnahmenvorschläge der Verwaltung sind Bestandteil dieses Beschlusses.
Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Aufgrund des § 47d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Lärmaktionsplan der ersten Stufe der Lärmminde-
rungsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie.
3. Der Lärmaktionsplan ist zum Zwecke der Berichterstattung auf dem Dienstwege an die Europäische Kommission zu übermitteln.
4. Der Beschluss des Lärmaktionsplans durch die Stadtverordnetenversammlung ist ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen				Folgekosten				Betrag
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	

Haushaltsmittel stehen bereit: Ja Nein

Produktsachkonto:		Haushaltsansatz:	
bereits verfügt:		noch verfügbar:	0

Bürgermeister	Herr Warmer	Frau Duczek	Herr Hinzmann
gez.	gez.	gez.	gez.